OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551855/8/FP/GSc

Datum:
Linz, 17. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde der B, vertreten durch den Leiter des F S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8. Juli 2020, GZ: BHKIN-2020-127197/12-Me (mitbeteiligte Partei: Oö. Umweltanwaltschaft), betreffend Nebenbestimmungen der naturschutz-rechtlichen Bewilligung einer Forststraße

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe teilweise Folge gegeben, dass:
a) im Spruchabschnitt über den Hauptgegenstand zwischen den Worten „die“ und „naturschutzrechtliche“ die Wortfolge „bis zum 1. Juli 2023 befristete“ eingefügt wird,
b) Auflage 9. wie folgt zu lauten hat:
„9. Die mit dem Rückbau entstehende Roherdeböschung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es können Wurzelstöcke standortgerechter Pflanzen eingebaut werden“, und
c) die Auflagenpunkte 1., 3., 5. und 7. ersatzlos entfallen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Juli 2020, GZ: BHKIN-2020-127197/12-Me, wurde dem mehrfach adaptierten Antrag der B, vertreten durch den Leiter des F S, x, x, (in der Folge: Beschwerdeführerin – Bf) vom 14. Mai 2020 gemäß §§ 5 Z 2 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (in der Folge: Oö. NSchG 2001) idF LGBl. Nr. 109/2019 stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Neuanlage der Forststraße „S I-West“ auf dem Grundstück Nr. x, KG F, Gemeinde S, gemäß den vorgelegten Projektunterlagen unter näher bezeichneten Befristungen und Auflagen erteilt. Dies wurde unter Bezugnahme auf die gutachterlichen Feststellungen der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV) zusammengefasst damit begründet, dass keine erheblichen, dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 vorliegen würden. Die Auflagen und Befristungen, mit denen die Bf unter anderem zum Rückbau der Forststraße bis spätestens 1. Juli 2023 und zur anschließenden Begrünung verpflichtet wurde, seien zwecks Beschränkung der vom Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf ein möglichst geringes Maß vorgeschrieben worden.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Anbringen vom 22. Juli 2020 rechtzeitig Beschwerde und beantragte die Streichung des Auflagenpunkts 8. (Rückbau-Verpflichtung) sowie eine entsprechende Umformulierung des ersten Satzes des Auflagenpunkts 9. (Begrünung nach Rückbau). Dazu wurde vorgebracht, dass die Forststraße als Feinerschließung zur möglichst Bestandes schonenden aktuellen und zukünftigen Bewirtschaftung geplant worden und daher deren Rückbau nicht sinnvoll sei. Im Hinblick darauf solle auch der erste Satz des Auflagenpunkts 9. dahingehend umformuliert werden, dass eine Begrünung des bestehen bleibenden S-wegs erfolgen solle.

I.3. Mit Schreiben vom 24. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. In Entsprechung eines Verbesserungsauftrags des Landes-verwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29. September 2020 wurde von der Bf fristgerecht mit Eingabe vom 8. Oktober 2020 die schriftliche Bevollmächtigungsurkunde für die bereits seit 1. April 2019 bestehende gewillkürte Vertretung gemäß § 10 AVG durch den Leiter des F S, L A, vorgelegt.

I.5. Bezugnehmend auf die Beschwerdemitteilung wendete die Oö. Umweltanwaltschaft (in der Folge: mitbeteiligte Partei – mbP) in ihrer Stellungnahme vom 10. November 2020 im Wesentlichen ein, dass das gegenständliche Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild habe und entgegen den Ausführungen im Bewilligungsbescheid nicht zustimmend zur Kenntnis genommen worden sei. Vielmehr habe die mbP (nur deshalb) von einer Beschwerde abgesehen, weil ihr die Rückbau-Verpflichtung bekannt gewesen sei und es sich um einen relativ (untergeordneten) kurzen Stichweg handle. Aus ihrer Sicht sei dieser Rückbau unbedingt notwendig, somit eine unbefristete Bewilligung inakzeptabel.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem Verfahrensakt ergibt, sodass auch die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Eine solche wurde ohnehin von keiner Partei beantragt und erachtet das Gericht eine Verhandlung auch nicht als erforderlich.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland ausgewiesene Grundstück Nr. x, KG F, Gemeinde S, steht im Eigentum der Republik Österreich (Ö B) [Abfrage DORIS; GB]. Die beantragte Neuanlage der gegenständlichen Forststraße, mit der eine Waldfläche von ca. 1 ha erschlossen wird, dient der Aufarbeitung eines aktuellen Windwurfes [Projektunterlagen].

Die Forststraße „S I-W“ soll auf dem gegenständlichen Grundstück mit einer Länge von 100 m – bis ins Zentrum des Windwurfes – bei einer Planum- und Fahrbahnbreite von 3,5 m mit flächiger Entwässerung errichtet werden. Der Traktorweg ist als Stichweg ohne Umkehrmöglichkeit konzipiert, da die Trasse ca. 80 lfm nach einem geräumigen Umkehrplatz an eine bestehende Forststraße anschließt [Projektunterlagen, ASV].

Das Projektgebiet befindet sich auf ca. 1.190 m Seehöhe in einem nach Westen geneigten Einhang des I (ca. 1.300 m), eines Vorgipfels zu den H M. Das Gelände ist bautechnisch einfach mit etwa 30 bis 35 % Querneigung auf seichtem, eher kleinsplittrigem Untergrund. Die Erschließung durch Forststraßen ist bereits sehr dicht. Im Bereich zwischen dem gegenständlich zu erschließenden Windwurf und der ca. 50-80 m oberhalb verlaufenden, bereits vorhandenen Forststraße besteht

– in exponierter Höhenlage – eine gut aufgekommene Jungkultur. Diese würde bei der Aufarbeitung des Windwurfs nach oben zur bestehenden Forststraße wesentlich beeinträchtigt bzw. zerstört. Der hohe Fichtenanteil im Windwurf (viele gefallene Einzelbäume) gebietet aufgrund der Borkenkäfer-Gefahr eine rasche Aufarbeitung [ASV].

Durch die Errichtung des gegenständlichen S-wegs kommt es zu einer „Übererschließung“ im gegenständlichen Projektgebiet und damit – auch infolge erhöhter Sichtbarkeit durch die Höhenlage – zu einem langfristig negativen bzw. störenden Eingriff in das Landschaftsbild. Diese Eingriffswirkungen können jedoch durch die Vorschreibung von Auflagen minimiert werden [ASV], die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben wurden.

Die davon in Beschwerde gezogenen Auflagenpunkte 8. und 9. (erster Satz) der gegenständlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung lauten:

„8. Nach Abschluss der forstlich notwendigen Arbeiten, längstens jedoch bis 1.7.2023 ist der Forstweg rückzubauen.
9. Die mit dem Rückbau entstehende Roherde-Böschung ist zu begrünen. […]“

Diese Auflagen und Befristungen wurden im Hinblick auf die wesentlichen Eingriffswirkungen des S und auf den Umstand, dass ca. zwei Jahre ausreichend sind, um einen Borkenkäferbefall im gegenständlichen Gebiet vorbeugend zu unterbinden, vorgeschlagen. Diese Vorgehensweise, insbesondere ausdrücklich die Verpflichtung zum Rückbau, wurde mit der Bf, konkret mit ihrem Revierförster – in Absprache mit dem einschreitenden Vertreter, dem Leiter des F S – vereinbart. Die mbP wurde davon in Kenntnis gesetzt [naturschutzfachliches Gutachten vom 7. Juli 2020; Stellungnahme mbP]. Ihren Antrag vom 14. Mai 2020 begründet die Bf ausschließlich mit der Erforderlichkeit einer raschen Durchführung einer Windwurfaufarbeitung.

Die Gemeinde S scheint in der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Republik Österreich [Anlage: Anwendungsbereich des „Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)“ im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), StF: BGBl. Nr. 477/1995, auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere auf den schlüssigen, nachvollziehbaren und unbestritten gebliebenen gutachterlichen Feststellungen der ASV.

Der Feststellung betreffend den aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes notwendigen Rückbau des Traktorwegs inkl. anschließender Begrünung wurde von der Bf nicht (auf gleicher fachlicher Ebene) entgegen getreten. Mit dem bloßen

Hinweis auf die Sinnlosigkeit des Rückbaus, da der S (auch) für die zukünftige Bewirtschaftung geplant worden sei, bekräftigt die Bf nur das (dem Antrag bereits zugrundeliegende) private Interesse am dauerhaften Bestand der neu zu errichtenden Forststraße. Dass der Rückbau hingegen aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig (bzw. „sinnvoll“) ist, um die Eingriffswirkungen auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken, wurde – wie auch die sonstigen gutachterlichen Feststellungen der ASV – damit überhaupt nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019 lauten (auszugsweise):

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
[...]“

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]
4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient;
[...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
[...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
[...]

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[...]
2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;
[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

(3) [...]“

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Nebenbestimmungen in der Regel untrennbar mit dem Hauptinhalt des Bescheids verbunden. Dies gilt (insbesondere) dann, wenn dem Antragsteller die Bewilligung

ohne die Auflage, Befristung, etc. nicht erteilt worden wäre. Dass der Antragsteller eine unbefristete Bewilligung beantragt hatte, ändert demnach nichts an der Untrennbarkeit (VwGH 19. Juni 2015, Ra 2015/03/0036). Eine Trennbarkeit hat der Verwaltungsgerichtshof bisher nur bei „gesetzlosen“ Nebenbestimmungen (kein aus dem Gesetz ableitbarer Regelungszusammenhang mit dem Bescheidinhalt) sowie solchen mit bloß deklarativem Charakter angenommen. Vor diesem Hintergrund ist für den vorliegenden Fall festzuhalten, dass die Beschwerde (ausdrücklich nur) gegen die Befristung, ohne die eine naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt worden wäre, aufgrund der dargelegten Untrennbarkeit die Bekämpfung des gesamten Bescheids zur Folge hat (siehe dazu z.B. VwGH 20. Juni 2013, 2012/06/0134; 18. Februar 2015, 2013/03/0156). Somit ist die gegenständliche Bewilligung zur Gänze und nicht nur reduziert auf die angefochtenen beiden Auflagen 8. und 9., vom erkennenden Verwaltungsgericht auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

III.2.2. Der geplante S soll dem Konsenswerber zur Bewirtschaftung der gegenständlichen Waldfläche (insbesondere Windwurfaufarbeitung) sowie als Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dienen, weshalb dieses Vorhaben unbestritten als Forststraße im Sinne des § 3 Z 4b Oö. NSchG 2001 zu qualifizieren ist. Gemäß § 5 Z 2 leg. cit. bedarf die Neuanlage einer Forststraße im Grünland unter anderem dann einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, wenn deren Errichtung in einer Gemeinde geplant ist, die im Anwendungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Alpen, BGBl. Nr. 477/1995 (in der Folge: Alpenkonvention) liegt. Aus der Anlage zur Alpenkonvention ergibt sich, dass das Gemeindegebiet S in deren Anwendungsbereich fällt. Folglich unterliegt die gegenständlich geplante Forststraße der Bewilligungspflicht nach § 5 Z 2 iVm. § 14 Oö. NSchG 2001.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das geplante Vorhaben weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft (Z 1) oder wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (Z 2). Nach Abs. 2 par. cit. ist eine Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.
Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff

harmonisch in das Bild einfügt. Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft (VwGH 25. November 2015, 2012/10/0106; 3. Oktober 2008, 2005/10/0078).

Unbestritten kommt es nach den, dem gegenständlichen Bewilligungsbescheid zugrunde gelegten, gutachterlichen Feststellungen der ASV mit der Errichtung der vorliegenden Forststraße aufgrund des bereits vorhandenen dichten Forststraßennetzes sowie der exponierten Höhenlage zu einer optisch markanten „Übererschließung“ des betroffenen Waldgebiets und damit zu einer Verstärkung der bestehenden Eingriffswirkungen. Folglich liegt – wie bereits fachlich dargelegt – eine Störung des Landschaftsbildes im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001 vor. Diese Störung erweist sich aufgrund des Vorhandenseins bereits bestehender Forststraßen in unmittelbarer Nähe als besonders maßgeblich und führt zu einer weiteren beträchtlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Form einer deutlich erkennbaren Übererschließung des Hanges, die als solche im Landschaftsbild wahrgenommen wird.

Dieser dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Störung steht die in § 44 Abs. 1 lit. a Forstgesetz normierte Verpflichtung des Waldeigentümers gegenüber, wonach der gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschädlinge, wie insbesondere Borkenkäfer, vorzubeugen ist, weshalb der Waldeigentümer Windwürfe, die in Bezug auf den Befall mit Käfern besonders gefährdet sind, möglichst rasch aufzuarbeiten hat; insofern besteht ein zeitlich begrenztes öffentliches Interesse an der Errichtung der gegenständlichen Forststraße zwecks Aufarbeitung des Windwurfes zur Vorbeugung des Borkenkäferbefalls. Um die besagte Störung des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes, konkret auf das – für die Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Vorbeugungsmaßnahmen – zeitlich notwendiges Ausmaß zu beschränken, wurden im gegenständlichen Bescheid gemäß Abs. 2 par. cit. entsprechende Nebenbestimmungen, allen voran die angefochtene Verpflichtung zum Rückbau bis spätestens 1. Juli 2023 mitsamt daran anschließender Begrünung, auf Grundlage des Gutachtens vorgeschrieben. Es ist allerdings anzumerken, dass ein öffentliches Interesse an der Errichtung des ggst. S auch dadurch bedingt ist, dass eine bereits bestehende Forststraße momentan zur Aufarbeitung des vorliegenden Schadholzes nur deshalb nicht genutzt werden soll, um einen dazwischenliegenden Jungwald zu schützen. Läge dieser Umstand nicht vor, wäre weder ein öffentliches noch ein privates Interesse an der Errichtung der ggst. Forststraße zu erblicken.

Das öffentliche Interesse an der Errichtung der ggst. Forststraße erweist sich insofern als nicht allzu hoch, weil es in erster Linie am vorwiegend privaten

Interesse der Bf an der vollständigen Erhaltung des darüber liegenden Jungwaldes und der Hintanhaltung von Wiederaufforstungskosten zu messen ist.

Jedenfalls besteht aber keinerlei öffentliches Interesse an der dauerhaften Erhaltung der Forststraße über die notwendige Aufarbeitungszeit hinaus.
Darin ist allenfalls ein privates Interesse zu erblicken, zu welchem die Bf jedoch keinerlei Vorbringen erstattet hat. Ein solches wurde von der Bf nur in Bezug auf den besagten Windwurf erstattet. Mit dem nunmehrigen Einwand der Bf wird den naturschutzfachlichen, den angefochtenen Auflagenpunkten zugrunde liegenden Feststellungen der ASV (auch) zur Notwendigkeit des Rückbaus (auf fachlicher Ebene) nicht entgegnet. Inwiefern das ausschließlich vorgebrachte, bereits bei Antragstellung bekannte private Interesse der Bf am dauerhaften Bestand der zu errichtenden Forststraße bei unveränderter naturschutzfachlicher Sachlage nunmehr eine andere rechtliche Beurteilung begründen soll, kann insofern nicht erkannt werden. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass nur mit der Verpflichtung zum Rückbau der Forststraße und mit der damit einhergehenden Befristung der naturschutzrechtlichen Bewilligung die festgestellte Störung des Landschaftsbildes auf ein möglichst geringes, nämlich zeitlich notwendiges Ausmaß beschränkt werden kann. Mit der Befristung wird dem im eingereichten Antrag vorwiegend angegebenen und insoweit auch im öffentlichen Interesse liegenden Hauptzweck des Traktorwegs, nämlich die Aufarbeitung eines aktuell vorhandenen Windwurfs zur Vorbeugung eines Borkenkäferbefalls im betroffenen Waldgebiet, (unbestritten) genügend Zeit eingeräumt und ist es dafür nicht notwendig, die Forststraße auch danach bestehen zu lassen.

Ein das Naturschutzinteresse überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an einer Beibehaltung der Forststraße über die bewilligte Dauer hinaus kann insofern nicht erblickt werden.

Zusammengefasst ergibt sich, dass das Bauvorhaben nur im Rahmen des öffentlichen Interesses an den im zeitlichen Ausmaß einschränkbaren Maßnahmen zwecks Vorbeugung von Befall des betroffenen Waldgebiets mit Borkenkäfern bewilligungsfähig ist, weshalb die Bewilligung mit der angefochtenen Auflage entsprechend und nach Ansicht des Gerichts zutreffend befristet wurde. Dafür spricht auch der im öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz liegende Umstand, dass damit auch eine Schädigung der oberhalb des Windwurfs bestehenden, gesicherten Jungkultur bei der Aufarbeitung des aktuellen Sturmholzes hintangehalten wird. Dass nach Ansicht der belangten Behörde das, über das öffentliche Interesse zur Vorbeugung von Borkenkäferbefall in zeitlicher Dimension hinausgehende private Interesse am dauerhaften Bestand der Forststraße für sich alleine keine (unbefristete) Bewilligungsfähigkeit herbeizuführen vermag, stößt aus Sicht des erkennenden Gerichts – angesichts der festgestellten Störung des Landschaftsbildes und der, nach erfolgter Aufarbeitung des Windwurfs nicht mehr bestehenden Gefährdung für die

bestehende Jungkultur durch Aufräumarbeiten – auf keine Bedenken. Es ergibt sich selbst aus dem Vorbringen der Bf kein Ansatz dafür, den nur kurzen Traktorweg, der lediglich kurzfristig benötigt wird, als doch maßgeblichen Eingriff dauerhaft in der Natur zu belassen.

Abgesehen davon kann dem privaten Interesse der Bf am dauerhaften Bestand wohl ohnehin eine bloß untergeordnete Bedeutung zugemessen werden, zumal die Bf zum Zeitpunkt der Begutachtung durch die ASV am 7. Juli 2020 noch ausdrücklich der nunmehr angefochtenen Rückbau-Verpflichtung zugestimmt und damit offensichtlich auch zu verstehen gegeben hat, dass primär die – mit der gegenständlichen Bewilligung ermöglichte – Aufarbeitung des aktuellen Windwurfes und der Vorbeugung des Borkenkäfer-Befalls im Fokus des privaten Interesses stehen. Diese Zustimmung der Bf zur Rückbau-Verpflichtung wurde zudem von der mbP, die eingangs noch eine Abweisung des Antrags begehrt hatte, zum Anlass genommen, von einer Bescheidbeschwerde abzusehen.

III.2.3. Was allerdings die Auflage 9., die die Einsaat von Heublumensamen oder anderen (Wiesen-)Saatguts vorschreibt, betrifft, erschließt sich dem Gericht die Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme nicht. Zwar ist bei Einsaat von Heublumensamen mit einer raschen Begrünung der wiederhergestellten Böschungen zu rechnen, jedoch erscheint es dem Gericht nicht sinnvoll, nicht standortgerechtes und im Wald deshalb grundsätzlich unerwünschtes Saatgut in den Waldboden einzubringen, wenn dies nicht aufgrund zwingender Gründe, zB der Hintanhaltung von Erosion in sehr steilen Geländelagen zur Durchwurzelung, erforderlich erscheint. Bei Querneigungen von nur 30-35 % ist der natürlichen Sukzession nach Ansicht des Gerichtes der Vorzug zu geben, auch wenn die Störung des Landschaftsbildes kurzfristig etwas länger anhält (diesbezüglich fand am 11. November 2020 ein Telefonat des erkennenden Richters mit der ASV statt, die darlegte, dass diese Vorgehensweise akzeptabel ist). Die Einbringung von standortgerechten Wurzelstöcken erweist sich demgegenüber naturgemäß als sinnvoll, als die Sukzession in ihrer standortgerechten Form so beschleunigt wird. Zumal die Änderung dieser Auflage die Position der Bf begünstigt, musste keine weitere Befassung der Bf erfolgen.

Aus diesem Grund ist die Auflage 9. entsprechend anzupassen.

Weiters erweisen sich die Auflagen 1., 3., 5. und 7. als nicht erforderlich bzw. nicht gesetzgemäß.
Im Projektverfahren wird ein Projekt (Hauptgegenstand) bewilligt, weshalb es keiner Nebenbestimmung bedarf, die besagt, dass ein Vorhaben projektgemäß zu verwirklichen ist, weil der Umfang der Bewilligung nicht über das Projekt hinausgehen kann. Wird ein Projekt nicht projektgemäß umgesetzt, wird der Hauptgegenstand verletzt.

Insofern erweist sich auch die Auflage 7., es dürfe ein Umkehrplatz nicht errichtet werden, als nicht erforderlich, zumal ein solcher nicht beantragt wurde, sodass die Bf dem Grunde nach nicht berechtigt ist, einen Umkehrplatz zu errichten.

Die Auflage 3., wonach der Bauführer bzw. der von ihm eingesetzte Baggerfahrer über den Genehmigungsumfang in Kenntnis zu setzen ist, dient nicht der Eingriffsminimierung und entspricht demnach nicht dem Gesetz. Wie die Bf, die für die Einhaltung des Bewilligungsbescheids (u.a. verwaltungsstrafrechtlich) haftet, intern die Einhaltung des Bewilligungsbescheids sicherstellt, ist nicht Sache des Bewilligungsverfahrens.

Hinsichtlich der Auflage 5. hat die ASV auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, dass es sich bei der Vorschreibung einer Fahrbahnbreite von 3 Metern um ein Versehen handeln dürfte. Eine Auflage wie diese, erwiese sich aber, weil projektsverändernd. ohnehin als unzulässig. Sie hat insofern zu entfallen. Abgesehen davon ist diese Auflage ohnehin nicht erforderlich, zumal die Planum- und Fahrbahnbreite bereits mit dem Hauptgegenstand festgelegt und bewilligt wurde. Eine Überschreitung der Breiten von jeweils 3,5 Metern ist daher auch nach dem Entfall der Auflage 5. nicht von dieser Bewilligung gedeckt.

Da auch Nebenbestimmungen dem Legalitätsgebot unterliegen, sind nicht gesetzgemäße Nebenbestimmungen wie die Genannten vom Verwaltungsgericht aus dem Rechtsbestand zu eliminieren (vgl. VwGH 27. Februar 2020, Ra 2019/10/0032).

Demgegenüber war die zum Hauptgegenstand gehörende und als Nebenbestimmung formulierte Befristung in den zugehörigen Spruchabschnitt aufzunehmen.

Dazu ist das Verwaltungsgericht iSd Judikatur auch berechtigt und verpflichtet, weil Hauptinhalt und Nebenbestimmungen ein untrennbares Ganzes bilden und daher nur zusammen bekämpft werden können und gemeinsam in Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 9. September 2015, Ro 2015/03/0032; VwGH 26. Juni 2009, 2008/02/0413; VwGH 21. Mai 2019, Ra 2018/03/0074).

Die anderen Auflagenpunkte (2., 4., 6., 8.) erweisen sich vor dem Hintergrund des Gutachtens der ASV und aus logischen Erwägungen als zum Schutz des Geländes und des Waldbodens und vor allem vor dem Hintergrund der Befristung des Bescheides als sinnvoll und erforderlich, um den zeitlich verhältnismäßig kurzen Eingriff in seiner Intensität möglichst gering zu halten und entsprechen daher dem Gesetz. Kurz gesagt ist gerade bei Eingriffen, die nur kurzfristigen Interessen dienen, besonders darauf zu achten, dass Landschaftsbild und Naturhaushalt möglichst wenig Schaden nehmen.

III.3. Aus den dargestellten Gründen ist der Beschwerde der Bf nur im spruchgemäßen Umfang Folge zu geben, darüber hinausgehend ist sie aber abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl